

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie berechtigt, Kontrollen durchzuführen, Auflagen zu erteilen, Auskünfte zu fordern und Einblick in Unterlagen zu nehmen.

II.

Erlaubnisse

§4

(1) Die Herstellung, Bearbeitung, der Vertrieb, die Aus-, Ein- und Durchfuhr, die Lagerung, der Erwerb sowie der Besitz und die Verwendung von Schußwaffen und patronierter Munition ist erlaubnispflichtig.

(2) Der Erwerb, der Besitz und die Verwendung sowie die Aus-, Ein- und Durchfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition, die im Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehr sowie zu Zwecken des Seenot- und Bergrettungsdienstes Verwendung finden, ist von der Erlaubnispflicht ausgenommen, wenn sie im international üblichen Rahmen zur Signalgebung mitgeführt werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse gemäß Abs. 1 ist die Deutsche Volkspolizei.

(4) Die Pflicht zur Einholung von Erlaubnissen oder Genehmigungen nach anderen dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§5

(1) Erlaubnisse können erteilt werden, wenn hierfür ein staatliches Interesse besteht und die mit Schußwaffen und patronierter Munition umgehenden Personen die persönliche sowie die fachliche Eignung besitzen. An Einzelpersonen dürfen darüber hinaus Erlaubnisse nur erteilt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Erlaubnisse können mit Auflagen verbunden, eingeschränkt, versagt, zurückgenommen oder entzogen werden, wenn das zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

(3) Die Erlaubnisse sind schriftlich und auf Widerruf zu erteilen. Sie können zeitlich befristet werden.

(4) Für die Erteilung der Erlaubnisse, die Prüfung und Begutachtung sowie für die Zulassung von Schußwaffen und patronierter Munition werden Verwaltungsgebühren erhoben.

III.

Herstellung, Bearbeitung und Vertrieb

§6

(1) Während der Herstellung oder Bearbeitung müssen die Teile der Schußwaffen oder der Munition ständig unter Aufsicht stehen oder anderweitig sicher vor Entwendung geschützt sein. Das Betreten der Produktionsräume ist nur berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Hergestellte oder bearbeitete Schußwaffen oder patronierte Munition sind unverzüglich einzulagern, sofern kein sofortiger Versand erfolgt.

(3) Für die Einhaltung der Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und *2 sind die zuständigen leitenden Mitarbeiter der Betriebe verantwortlich.

§7

(1) Schußwaffen und patronierte Munition dürfen nur von den Herstellerwerken, den staatlich beauftragten Verteilern und den zuständigen Außenhandelsbetrieben vertrieben werden.

(2) In Ausnahmefällen kann der Vertrieb Einzelhandelsgeschäften gestattet werden.

§8

(1) Die hergestellten und die eingeführten Schußwaffen sowie die Arten der hergestellten und der eingeführten patronierten Munition bedürfen der Prüfung und Begutachtung durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung. Die Arten der hergestellten und der eingeführten Schußwaffen bedürfen darüber hinaus der Zulassung durch das Ministerium des Innern.

(2) Über die Art, die Anzahl und den Verbleib hergestellter, bearbeiteter oder vertriebener Schußwaffen sowie der hergestellten oder vertriebenen patronierten Munition ist ein Nachweis zu führen.

IV.

Lagerung und Transport

§9

(1) Lager für Schußwaffen und patronierte Munition sind unter Verschuß zu halten und gegen Entwendung von Schußwaffen oder patronierter Munition zu sichern.

(2) Lager für patronierte Munition sind unter Beachtung der dafür geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen so zu errichten bzw. einzurichten, daß bei einer Explosion der Munition Personen oder Sachwerte in der Umgebung des Lagers nicht gefährdet werden können.

(3) Über den Zugang, Abgang und Bestand von Schußwaffen und patronierter Munition ist ein Nachweis zu führen.

(4) Zur Verwaltung eines Lagers für Schußwaffen und patronierte Munition ist ein Lagerverwalter einzusetzen. Der Lagerverwalter ist für die Nachweisführung sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Lager verantwortlich.

§10

(1) Schußwaffen dürfen nur in geschlossenen Behältnissen, patronierte Munition nur in Originalverpackungen, Patronenkartons oder Patronentaschen transportiert werden. Ausgenommen hiervon ist der innerbetriebliche Transport, der Transport in geschlossenen Formationen sowie der Transport einzelner Schußwaffen zum Verwendungsort. Der Transport von Schußwaffen hat ausschließlich in ungeladenem Zustand zu erfolgen.